3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Aarbergen vom 18.11.2016

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen am folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Aarbergen vom 18.11.2016 beschlossen:

Artikel I

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 5Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Aarbergen im Ortsteil Kettenbach, **Scheidertalstraße** Nr. 1 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Aarbergen vom 18.11.2016, tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 9 Abs. 3 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Aarbergen,

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Aarbergen

(Rudolf)
Bürgermeister